21. Wahlperiode

Drucksache **21/5471**

HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und weiterer Vorschriften

Eingegangen am 3. November 2026 · **Eilausfertigung** am 3. November 2026

21. Wahlperiode

Drucksache **21/**5471

HESSISCHER LANDTAG

03/11/26

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und weiterer Vorschriften

A. Problem

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen, zwischenzeitlicher Modifikationen im Bundes- und Kommunalwahlrecht sowie aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Wahlkreisen besteht Novellierungsbedarf im Landtagswahlgesetz (LWG) und weiteren wahlrechtlichen Vorschriften.

Mit Blick auf die Erleichterung der gleichzeitigen Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf allen Ebenen des Staatsaufbaus sollten die Vorschriften zur Landtagswahl möglichst weitgehend mit den zwischenzeitlichen Rechtsänderungen im Bundes- und Kommunalwahlrecht harmonisiert werden.

Ferner ist in einigen Landtagswahlkreisen mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung und den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlgleichheit eine Verringerung der Abweichung der Zahl der wahlberechtigten Bevölkerung vom Durchschnittswahlkreis geboten. Hierzu hat die Wahlkreiskommission in ihrem Abschlussbericht vom 22. Juni 2026 entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Im Gesetz über Volksabstimmung weicht die Mindestdauer des für die Stimmberechtigung erforderlichen Wohnsitzes bzw. dauernden Aufenthaltes vom Landtags- und Kommunalwahlrecht ab, da diese dort zwischenzeitlich geändert wurde. Ein Gleichlauf mit dem Landtags- und Kommunalwahlrecht ist geboten, insbesondere für den Fall von Volksabstimmungen, die zeitgleich mit anderen Wahlen durchgeführt werden.

Im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid erscheint das gesetzliche Erfordernis eines vollständigen Abdrucks des Gesetzentwurfes auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden digitalen Möglichkeiten nicht mehr zeitgemäß.

Schließlich sind in den wahlrechtlichen Vorschriften einige redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B. Lösung

Änderung des Landtagswahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten turnusmäßigen Landtagswahl im Herbst 2028.

Die Vorschriften zur Landtagswahl werden möglichst weitgehend mit den zwischenzeitlichen Rechtsänderungen im Bundes- und Kommunalwahlrecht harmonisiert. Die Landtagswahlkreise werden nach Maßgabe der Empfehlungen der Wahlkreiskommission an die Bevölkerungsentwicklung angepasst.

Im Gesetz über Volksabstimmung wird die Mindestdauer des für die Stimmberechtigung erforderlichen Wohnsitzes bzw. dauernden Aufenthaltes mit dem Landtags- und Kommunalwahlrecht harmonisiert.

Im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid wird die Art und Weise, wie die Kenntnisnahme des Gesetzentwurfes durch die Unterzeichner erfolgt, nicht mehr gesetzlich festgelegt.

Erforderliche redaktionelle Anpassungen in den wahlrechtlichen Vorschriften werden vorgenommen.

C. Befristung

Das Landtagswahlgesetz gehört zum Grundkanon des Landesrechts und gilt unbefristet.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom

Artikel 1 [1]
Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift“ durch „seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift“ ersetzt.

2. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

 „1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Wohnort des Bewerbers und des Ersatzbewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen außerdem die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei einem Nachweis nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ist anstelle seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift anzugeben,“

 b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 213), § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 213), und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes angegeben werden.“

3. In § 41 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 21 Abs. 2“ durch „Art. 21 Abs. 4“ ersetzt.

4. § 53 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

 a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

 aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

 bb) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 2 und 3.

 b) In Satz 4 wird die Angabe „mit der Maßgabe, dass in dem Hinweis nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Veröffentlichungsstellen nach Satz 3 Nr. 3 benannt werden müssen“ gestrichen.

5. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 a) In der Beschreibung des Wahlkreises 2 – Kassel-Land II – wird das Wort „Kaufungen“ gestrichen.

 b) In der Beschreibung des Wahlkreises 3 – Kassel-Stadt I – wird das Wort „West“ durch die Wörter „Vorderer Westen“ ersetzt.

 c) In der Beschreibung des Wahlkreises 9 – Eschwege-Witzenhausen – wird das Wort „Großalmerode“ gestrichen und werden nach dem Wort „Helsa“ ein Komma und das Wort „Kaufungen“ eingefügt.

1 Ändert FFN 16-4

d) In der Beschreibung des Wahlkreises 10 – Rotenburg – wird nach dem Wort „Berkatal“ das Wort „Großalmerode“ eingefügt.

e) In der Beschreibung des Wahlkreises 11 – Hersfeld – werden nach dem Wort „Eiterfeld“ ein Komma und das Wort „Nüsttal“ eingefügt.

f) In der Beschreibung des Wahlkreises 14 – Fulda I – wird das Wort „Nüsttal“ gestrichen.

Artikel 2[2]

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

In § 7 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 des Wahlprüfungsgesetzes in der Fassung vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 676), geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird jeweils die Angabe „§ 40 Abs. 4 Satz 2“ durch „§ 40 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3[3]

Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung

Das Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.

 b) In Abs. 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.

2. In § 16a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 4“ durch „§ 15 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 4[4]

Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

 a) Als neuer Satz 1 wird eingefügt: „Es ist sicherzustellen, dass vor der Unterzeichnung des Antrags auf Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung besteht.“

 b) Im bisherigen Satz 1 wird die Angabe „des Antrags auf Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ gestrichen.

 c) Der bisherige Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „die Bestätigung, dass vor der Eintragung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung bestand,“

2 Ändert FFN 16-1
3 Ändert FFN 16-2
4 Ändert FFN 16-3

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 1 werden die Wörter „einer Woche“ durch „eines Monats“ ersetzt.

 b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Monats“ die Angabe „nach der Mitteilung des Landeswahlleiters nach Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen, zwischenzeitlicher Modifikationen im Bundes- und Kommunalwahlrecht sowie aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Wahlkreisen besteht Novellierungsbedarf im Landtagswahlgesetz (LWG) und weiteren wahlrechtlichen Vorschriften.
Rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten turnusmäßigen Landtagswahl im Herbst 2028 sollen daher wahlrechtliche Rechtsänderungen vorgenommen werden. Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch die in der Koalitionsvereinbarung für die 21. Legislaturperiode genannten Änderungs- und Prüfaufträge.
Um die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf allen Ebenen des Staatsaufbaus zu erleichtern, sollen die Vorschriften zur Landtagswahl – wie in der Vergangenheit – möglichst weitgehend mit den zwischenzeitlichen Rechtsänderungen im Bundes- und Kommunalwahlrecht harmonisiert werden. Zu den insoweit vorgesehenen Änderungen zählt unter anderem die Streichung der Angabe von Privatadressen auf Stimmzetteln und bei der öffentlichen Bekanntmachung von Wahlvorschlägen und Wahlergebnissen, um die Persönlichkeitsrechte der Bewerberinnen und Bewerber besser zu schützen. Ferner werden die gesetzlichen Regelungen über die auf dem Stimmzettel enthaltenen Angaben von Bewerberinnen und Bewerbern durch eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Aufnahme eines Doktortitels auf den Stimmzettel rechtssicherer und praxistauglicher gestaltet.

Des Weiteren soll die Wahlkreiseinteilung in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG geändert werden, um mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung und die Wahlgleichheit die Abweichungen der Zahl der wahlberechtigten Bevölkerung vom Durchschnittswahlkreis zu verringern. Insoweit soll eine Umsetzung der Vorschläge der Wahlkreiskommission aus deren Abschlussbericht vom 22. Juni 2026 erfolgen.

Im Wahlprüfungsgesetz sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Im Gesetz über Volksabstimmung soll die Mindestdauer des für die Stimmberechtigung erforderlichen Wohnsitzes bzw. dauernden Aufenthaltes mit der zwischenzeitlich im Landtags- und Kommunalwahlrecht erfolgten Änderung harmonisiert werden.

Im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid soll das Zulassungsverfahren für ein Volksbegehren erleichtert und entbürokratisiert werden, indem das gesetzlich vorgeschriebene Formblatt für die Unterstützung eines Volksbegehrens künftig nicht mehr den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes enthalten muss. An der Verpflichtung der Initiatoren, den Unterzeichnern die Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung zu ermöglichen, soll jedoch im Grundsatz festgehalten werden. Des Weiteren soll die Frist, bis wann der Landeswahlleiter das Erreichen des Quorums an Unterstützern für die Zulassung eines Volksbegehrens geprüft haben muss, moderat verlängert werden und die Frist der Landesregierung zur materiellen Prüfung eines

Zulassungsantrags künftig erst beginnen, wenn der Landeswahlleiter das Erreichen des Quorums festgestellt hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art 1 (Änderung des Landtagswahlgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 27)
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer in der Landeswahlordnung (LWO) vorgesehenen Änderung:

In der LWO soll geregelt werden, dass bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge künftig nicht mehr die Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber, sondern nur noch deren Wohnort (Hauptwohnung) angegeben wird (§ 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWO, § 36 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWO). Die Änderung der LWO soll zeitgleich mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Eine Veröffentlichung der privaten Anschriften von Bewerberinnen und Bewerbern erscheint nicht mehr zeitgemäß und erforderlich. Hintergrund der bisherigen Regelungen einer öffentlichen Bekanntmachung der privaten Anschrift war, den Wahlberechtigten zu ermöglichen, die Bewerberinnen und Bewerber vor einer Wahl zu kontaktieren und sich über Person und politisches Programm zu informieren. Jedoch ist die Bekanntmachung der privaten Wohnanschrift heutzutage für eine Kontaktaufnahme nicht mehr erforderlich, da sowohl Parteien und Wählergruppen als auch interessierte Wahlberechtigte für Wahlwerbung, Information und Kommunikation im Wesentlichen Internetauftritte, E-Mail und social media-Kanäle nutzen; im Übrigen existieren postalische Adressen von Wahlkreisbüros und Geschäftsstellen. Zugleich ist eine gesellschaftliche Entwicklung zu verzeichnen, in der sich persönliche Bedrohungslagen für Politikerinnen und Politiker zunehmend vergrößern und persönliche Daten wie Wohnanschriften für sachfremde Zwecke missbraucht werden.

Die vorgesehene Änderung entspricht auch einem Trend in anderen Bundesländern und auf Bundesebene, der zunehmend dahingeht, die Privatadressen von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern nicht mehr öffentlich bekanntzumachen. Auch im hessischen Kommunalwahlrecht wurde eine entsprechende Änderung im Zuge der letzten Novelle vorgenommen.

Die vorgesehene LWO-Änderung erfordert eine entsprechende Anpassung von § 27 Abs. 1 des Gesetzes. An die Stelle der bisherigen Formulierung, dass in der Bekanntmachung anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden ist, soll die Formulierung treten, dass anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden ist.

Zu Nr. 2 (§ 28)

Zu Buchst. a)
Wie bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge (siehe Art. 1 Nr. 1) soll künftig zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber auch auf dem Stimmzettel nicht mehr die Anschrift, sondern nur noch der Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber angegeben werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 1 Bezug genommen.

Zu Buchst. b)
Es wird geregelt, dass der Doktortitel einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach deren bzw. dessen Willen auf dem Stimmzettel angegeben werden kann. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung kam es insoweit in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheiten, so dass eine gesetzliche Klarstellung geboten ist.

Mit der Gesetzesänderung erfolgt zugleich eine Harmonisierung mit dem Bundeswahlrecht. Auch im hessischen Kommunalwahlrecht wurde eine entsprechende Änderung im Zuge der letzten Novelle vorgenommen.

Zu Nr. 3 (§ 41)
Redaktionelle Anpassung an den geänderten Art. 21 des Grundgesetzes.

Zu Nr. 4 (§ 53)

Zu Buchst. a)
Da die Anschrift der Bewerber bei den öffentlichen Bekanntmachungen nach LWG und LWO künftig nicht mehr zu nennen ist, wird Satz 3 Nr. 2 gegenstandslos und daher aufgehoben.

Zu Buchst. b)
Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung an die geänderte Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise.

Zu Nr. 5 (Anlage zu § 7 Abs. 2)

Die Wahlkreiskommission hat unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Grundsätze für die Wahlkreiseinteilung nach § 7 Abs. 1 LWG in ihrem Bericht vom 22. Juni 2026 Änderungen der Wahlkreiseinteilung vorgeschlagen. In den Wahlkreisen 9, 10 und 11 im Nordosten Hessens, in denen die maßgeblichen Bevölkerungszahlen vom Durchschnittswahlkreis um jeweils deutlich mehr als 20 Prozent nach unten abweichen, hat die Wahlkreiskommission vorgeschlagen,

- die Gemeinde Nüsttal vom Wahlkreis 14 – Fulda I – in den Wahlkreis 11,
- die Stadt Großalmerode vom Wahlkreis 9 in den Wahlkreis 10,
- und die Gemeinde Kaufungen vom Wahlkreis 2 – Kassel-Land II – in den Wahlkreis 9 zu verschieben.

Danach sind lediglich drei Kommunen und insgesamt fünf Wahlkreise von Neuabgrenzungen betroffen. In Wahlkreisen 9, 10 und 11 werden die Abweichungen vom Bevölkerungsdurchschnitt jeweils auf deutlich unter 20 Prozent reduziert und liegen noch zwischen 16 und 18 Prozent. Die betroffenen Wahlkreise bestehen schon bisher aus Städten und Gemeinden unterschiedlicher Landkreise, im Falle des Wahlkreises 2 auch bereits aus mehreren, nicht unmittelbar verbundenen Gebieten rund um die kreisfreie Stadt Kassel, so dass durch diese geringfügigen Neuabgrenzungen eine zusätzliche Überschreitung von Landkreisgrenzen innerhalb eines Wahlkreises vermieden wird, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG. Vorhandene regionale Verbindungen sind dabei so weit wie möglich berücksichtigt. Mit Blick auf die bestehenden Möglichkeiten, durch lediglich geringfügige Verschiebungen von Gemeinden die Abweichungen auf in der Regel nicht mehr als 20 Prozent und damit deutlich unter der maximalen Abweichungstoleranz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG von 25 Prozent zu halten, sollen diese Vorschläge der Wahlkreiskommission umgesetzt werden. Von weitergehenden Eingriffen in die bestehende Wahlkreisstruktur soll abgesehen und damit dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG niedergelegten Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Wahlkreise im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein sollen.

In Wahlkreis 3 – Kassel-Stadt I – erfolgt zudem eine redaktionelle Korrektur der Angabe des Ortsbezirks „Vorderer Westen“.

Zu Art. 2 (Änderung des Wahlprüfungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung an den zwischenzeitlich veränderten § 40 des Landtagswahlgesetzes.

Zu Art. 3 (Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung)

Zu Nr. 1 (§ 4)
Im hessischen Landtags- und Kommunalwahlrecht beträgt die Mindestdauer des für das aktive Wahlrecht erforderlichen Wohnsitzes bzw. dauernden Aufenthaltes inzwischen sechs Wochen. Es besteht kein Grund, für die Stimmberechtigung bei Volksabstimmungen einen anderen Maßstab anzulegen. Ein Gleichlauf mit dem Landtags- und Kommunalwahlrecht ist insoweit rechtlich und wahlorganisatorisch sinnvoll und geboten, insbesondere auch für den Fall von Volksabstimmungen, die zeitgleich mit anderen Wahlen durchgeführt werden.

Zu Nr. 2 (§ 16a)
Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Art. 4 (Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid)

Zu Nr. 1 (§ 2) Buchst. a) bis c)
Nach derzeitiger Rechtslage muss jedes Formblatt, auf dem die Unterzeichnung zur Unterstützung eines Volksbegehrens erfolgt, einen Abdruck des vollständigen Gesetzentwurfes, der Gegenstand des Volksbegehrens sein soll, enthalten. Diese Regelung soll gewährleisten, dass die Unterzeichner des Zulassungsantrags den vollständigen Gesetzentwurf einsehen, für den sie unterschreiben. An einer Regelung zur Gewährleistung der Einsichtnahme des Gesetzentwurfes soll im Grundsatz auch künftig festgehalten werden, da nur so sichergestellt ist, dass die Unterzeichner eines Zulassungsantrags eine bewusste, informierte Entscheidung treffen. Allerdings erscheint das gesetzli-

che Erfordernis eines zwingenden, vollständigen Abdrucks des Gesetzentwurfes auf dem Formblatt insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden digitalen Möglichkeiten nicht mehr zeitgemäß. Durch die Neuregelung in § 2 Abs. 4 Satz 1 (Art. 2 Nr. 1 Buchst. a)) bleiben die Initiatoren des Volksbegehrens verpflichtet, vor der Unterzeichnung des Zulassungsantrags die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung sicherzustellen. Die Art und Weise dieser Sicherstellung bzw. der Kenntnisnahme durch die Unterzeichner wird aber nicht mehr gesetzlich festgelegt. Die Kenntnisnahme kann also künftig beispielsweise auch auf digitalem Weg ermöglicht werden, z.B. indem potentiellen Unterzeichnern des Zulassungsantrags ein Internetlink oder ein QR-Code zur Verfügung gestellt wird, wodurch der vollständige Gesetzeswortlaut und dessen Begründung vor Unterzeichnung eingesehen werden können.

Durch den neuen Wortlaut des bisherigen § 2 Satz 2 Nr. 2 (Art. 2 Nr. 1 Buchst. c)) muss das Formblatt für die Unterstützungsunterschrift künftig die Bestätigung des Unterzeichners enthalten, dass vor der Eintragung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung bestand. Dadurch wird die Einhaltung der oben erläuterten Verpflichtung der Initiatoren, vor Unterzeichnung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung einzuräumen, abgesichert.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Zu Buchst. a)
Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Frist für den Landeswahlleiter zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VoBegG (Unterstützung des Volksbegehrens durch mindestens 1 % der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten) lediglich eine Woche. Angesichts der Tatsache, dass zum Erreichen des gesetzlich geforderten Quorums regelmäßig über 40 000 Unterstützer nötig sind und eine dementsprechende Zahl von Formularen geprüft werden muss, ist die einwöchige Frist zu kurz bemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens jederzeit eingereicht werden kann, also etwa auch zu einem Zeitpunkt unmittelbar vor einer staatlichen Wahl. Eine moderate Erhöhung der Prüfungsfrist auf einen Monat erscheint angemessen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass das gesamte Verfahren eines Volksbegehrens regelmäßig einen Zeitraum von deutlich über einem Jahr beansprucht (u.a. Sammlung der „Unterstützungsunterschriften“ über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, Eintragungsfrist für die Stimmberechtigten zur Eintragung für das Volksbegehren von sechs Monaten).

Zu Buchst. b)
Die Landesregierung sollte den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens sinnvollerweise erst dann materiell prüfen und über seine Zulassungsfähigkeit entscheiden müssen, wenn feststeht, dass das gesetzlich erforderliche Quorum an Unterstützern erreicht wurde. Sofern das Quorum nicht erreicht wird, erübrigt sich eine materielle Prüfung des Antrags. Dementsprechend wird geregelt, dass die Frist für die Prüfung und Entscheidung der Landesregierung über den Antrag künftig erst mit der Mitteilung des Landeswahlleiters über das Erreichen des Quorums beginnt.

Zu Art. 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 3. November 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:

Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:

Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:

Tobias Eckert

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:

Dr. Stefan Naas